

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ausschussdrucksache

18(15)495-E

Stellungnahme zur 105. Sitzung
Öffentl. Anhörung am 27.03.2017



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Dr.-Johann-Maier-Str. 4 93049 Regensburg

Per Fax 030 22730017

Sekretariat des Ausschusses für
Verkehr- und digitale Infrastruktur
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesgeschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg

Tel. 0941/29720-12
Fax 0941/29720-37

peter.rottner@bund-
naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Bushaltestelle
„Ostdeutsche Galerie“

23.03.2017

**Öffentliche Verhandlung des Ausschusses für Verkehr und digitale
Infrastruktur am Montag, den 27.03.2017**

**Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes,
Drucksache 18/11236**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr
und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages bedanke ich mich.

In der Angelegenheit gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1) Förderung von Radschnellwegen

Die Einführung des § 5 b) Bundesfernstraßengesetz (Finanzhilfe für
Radschnellweg in straßenbaulastigen Ländern, Gemeindeverbände)
wird begrüßt.

Hierdurch ist es möglich, den Radverkehr zu fördern und das öffentliche
Straßennetz für Kraftfahrzeuge zu entlasten. Ebenso ist dies ein Beitrag
dazu, die Klimareduktionsziele zur Minderung der CO₂-Belastung zu
erreichen.

Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Förderung durch die
Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht. Eine Bundeskompetenz
zur Luftreinhaltung besteht in Art. 74 I Nr.24 GG, auf die sich diese
Maßnahme stützen kann. Die Länderkompetenz im Straßen- und
Wegerecht wird nicht tangiert, da es sich nur um Fördermaßnahmen
handelt.



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

2) **Planungsbeschleunigung durch die erstinstanzliche Zuständigkeit bei Klagen gegen die Planfeststellung gem. der Vorhabensliste in der Anlage zu § 17 e) Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz**

Im Grundsatz ist unsere Verwaltungsgerichtsordnung davon geprägt, dass Großverfahren erstinstanzlich den Oberverwaltungsgerichten zugewiesen sind. So sieht § 48 Abs. 1 Nr. 8 VWGO grundsätzlich vor, dass Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung der Bundesfernstraßen prinzipiell diesen Gerichten vorbehalten sein soll.

Im System der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit soll dem Bundesverwaltungsgericht als oberstem verwaltungsrechtlichen Bundesgericht vor allem die Entscheidungen über Rechtsfragen obliegen (§ 49 VWGO).

Dieser Grundsatz wurde bei den Projekten Deutscher Einheit in den 90er Jahren durchbrochen, wobei hier auf die besondere Situation der Bundesrepublik Deutschland durch den großen Investitionsbedarf zur Überwindung der Teilung Deutschlands hingewiesen wurde.

Ungefähr 15 Jahre nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik der Bundesrepublik Deutschland wurde dann im Bundesfernstraßengesetz in den Jahre 2006 die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für insgesamt 57 Projekte begründet.

Von diesen 57 Projekten wurden ausweislich der Gesetzesbegründung 10 Jahre danach 17 Projekte unverändert übernommen und 14 Projekte geändert. 30 Projekte wurden gänzlich gestrichen und 15 neu aufgenommen.

Von den 30 gestrichenen Projekten wurden ausweislich der Begründung nur 11 Verfahren durchgeführt bzw. angefangen auszuführen. Allein aus dieser faktischen Gesamtentwicklung der Projektliste in den letzten 10 Jahren ergibt sich, dass die gesetzliche Prioritätenliste in diesem Zeitraum von einem Jahrzehnt nicht einmal zur Hälfte abgearbeitet wurde und sich zahlreiche Projekte als obsolet erwiesen haben.

Hieraus ergibt sich der Schluss, dass die ausgewählten prioritären Projekte offenbar nicht so dringend sind, bzw. die Mittel fehlen, um sie zu verwirklichen. Aus diesen Gründen kann der Unterzeichner keine Notwendigkeit sehen, warum der Rechtsschutz gegen diese Projekte „verkürzt“ werden soll.

Diese Zweifel wachsen dann auch, wenn man die verkehrliche Bedeutung der einzelnen Projekte miteinander vergleicht.

Warum bspw. die B 85 Altenkreith-Wetterfeld, Lkr. Cham/Freistaat Bayern so prioritär angesehen wird, dass sich hiermit das Bundesverwaltungsgericht beschäftigen muss, bleibt unerfindlich. Den Kriterienkatalog des § 17 e) Absatz 1 erfüllt dieses Projekt beispielsweise nicht. Ähnlich dürfte die Situation bei der B180 Aschersleben-Quinstett sein.

Es gibt so wie 2006 auch 2017 keine Notwendigkeit, für die gesamten Verkehrsprojekte den Rechtszug zu verkürzen.

Die langen Planungszeiten und Ausführungszeiten der Bundesfernstraßen-



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

planung liegen nicht an den massenweisen gerichtlichen Verfahren, sondern an der Geldnot der öffentlichen Kassen aufgrund der Überalterung des bestehenden Fernstraßennetzes und den damit einhergehenden Kosten für die Renovierung.

Es wäre insgesamt zweckmäßig, wenn sich erstinstanzlich weiterhin die Oberverwaltungsgerichte mit den Fernstraßenplanungen beschäftigen würden. Die Oberverwaltungsgerichte haben eine größere Sach- und Ortsnähe und sind auch organisatorisch auf die Sachverhaltsaufklärung vor Ort eingerichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat für diese Sachaufklärung teilweise extrem lange Reisezeiten.

- 3) Zudem wäre aufzuklären, ob dem Bundesverwaltungsgericht durch den Bundesgesetzgeber genügend Mittel zur Erfüllung der Aufgaben zur erstinstanzlichen Sachaufklärung zugewiesen sind. Denn ohne das entsprechende Personal wird das BVerwG die Angelegenheiten insgesamt nur langsamer bearbeiten können. Es fehlt im Übrigen trotz eines Zeitraumes der Zuständigkeit des BVerwG für erstinstanzliche Straßenverfahren eine aussagekräftige Empirie, zu welchen zeitlichen Verfahrenskürzungen die erstinstanzliche Zuweisung von Verfahren an das BVerwG geführt haben.

Insgesamt gibt es keine Notwendigkeit, den § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und seine entsprechende Anlage aufrecht zu erhalten.

Es wird daher **vorgeschlagen**, diese Bestimmungen ersatzlos zu **streichen**.

Regensburg, den 24.03.2017

gez.

Peter Rottner

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sprecher des BUND Arbeitskreis Recht